

# Gegen sexualisierte Gewalt im Sport!

Kommunikationsbausteine



## Zielstellung

Mit Hilfe der vorliegenden Kommunikationsbausteine unterstützen die Deutsche Sportjugend (dsj) und der DOSB ihre Mitgliedsorganisationen in der Öffentlichkeitsarbeit rund um das Thema Prävention von und Intervention bei sexualisierter Gewalt. Ziel ist es, insbesondere in der Öffentlichkeit mehr Verständnis für und Vertrauen in die Präventionsarbeit von Sportorganisationen zu gewinnen. Die einzelnen Bausteine geben Antworten auf häufig gestellte Fragen von internen aber auch externen Zielgruppen. Sie dienen zudem als Argumentationshilfe für die Öffentlichkeitsarbeit des Verbandes. So kann eine gemeinsame Kommunikation aller Sportverbände ermöglicht werden.

Die Kommunikationsbausteine sind eine Momentaufnahme des Themenfelds, das begleitet ist durch einen Prozess sich ständig weiterentwickelnder Erkenntnisse und Rahmenbedingungen. Sie wurden gemeinsam mit der AG Prävention sexualisierter Gewalt erarbeitet und können zukünftig weiterentwickelt werden.

Mit 27 Millionen Mitgliedschaften in rund 90.000 Sportvereinen spricht der organisierte Sport viele Zielgruppen an. Das achtsame und gewaltfreie Miteinander aller Vereinsmitglieder und die Förderung einer respektvollen Vereinskultur sind dabei wichtige Ziele. 10 Millionen Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung stehen aufgrund der besonderen Verletzlichkeit in dieser Lebensphase und dem damit einhergehenden gesetzlichen Schutzauftrag im Fokus der zahlreichen Aktivitäten zum Schutz vor sexualisierter Gewalt.

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Der organisierte Sport – ein schützenswerter Raum.....</b>	<b>2</b>
<b>2. Der Begriff der „sexualisierten Gewalt“.....</b>	<b>3</b>
<b>3. Daten, Fakten, Hintergründe.....</b>	<b>3</b>
<b>4. Prävention von sexualisierter Gewalt im organisierten Sport.....</b>	<b>7</b>
<b>5. Handeln bei sexualisierter Gewalt im Verband/Verein.....</b>	<b>8</b>
<b>6. Das erweiterte Führungszeugnis im organisierten Sport.....</b>	<b>9</b>
<b>7. Rechtlicher Rahmen für Prävention – das Bundeskinderschutzgesetz.....</b>	<b>10</b>
<b>8. Herausforderungen für Sportorganisationen als Teil der Zivilgesellschaft.....</b>	<b>12</b>

# 1 Der organisierte Sport – ein schützenswerter Raum

## **FRAGE AN DEN SPORTVERBAND: Warum kann es auch im organisierten Sport zu sexualisierter Gewalt kommen?**

Sportvereine in Deutschland verzeichnen rund 10 Millionen Mitgliedschaften von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Diese treiben dort begeistert Sport, mit hohem Engagement und in Gemeinschaft mit anderen. Dabei bietet sich für junge Menschen die Chance der Persönlichkeits- und Teamentwicklung. Formelle und informelle Bildungsprozesse im Sport können dabei helfen, die Fähigkeit zur Selbst- und Fremdeinschätzung sowie die Körperwahrnehmung zu stärken und sich als Teil eines Teams zu erleben.

Sportvereine und -verbände sind auf bürgerschaftliches Engagement angewiesen. Daher sind sie Teil der Gesellschaft und können somit von gesamtgesellschaftlichen Problemen betroffen sein, auch von sexualisierter Gewalt. Das stellt die dort agierenden Personen stets vor die Herausforderung, den Schutz insbesondere der ihnen anvertrauten jungen Menschen fortwährend im Blick zu haben. Denn die dem Sport immanente Körperlichkeit und die entstehende Nähe und Bindung können missbraucht werden und bergen dann das Risiko sexualisierter Gewalt.

Wenn es in Sportvereinen und -verbänden eine klare und nach außen sichtbare Haltung gegen sexualisierte Gewalt und für Transparenz im Trainingsalltag gibt, kann das potenzielle Täter/-innen abschrecken. Dies gilt auch für Sportschulen und -internate, Sportfreizeiten und Trainingslager sowie Stützpunkte und Leistungszentren.

## **FRAGE AN DEN SPORTVERBAND: Warum ist es Aufgabe des organisierten Sports, konkrete Präventionsmaßnahmen zu verankern?**

Der organisierte Sport trägt eine hohe Verantwortung für das Wohlergehen aller Engagierten und Aktiven, Eltern, Kinder und Jugendlichen. Er wird getragen vom Fair-Play-Gedanken, der respektvolle Umgang miteinander steht an erster Stelle. Dazu gehört auch die Motivation zum Schutz von insbesondere jungen Menschen mit und ohne Behinderung beizutragen und jegliche Gewalt zu vermeiden.

Unter der Berücksichtigung ihrer auf Selbstorganisation basierenden Strukturen können Sportverbände und -vereine passende Präventionsmaßnahmen verankern. Sie können sich darauf vorbereiten, auf Verdachtsfälle sexualisierter Gewalt angemessen und kompetent zu reagieren. Hierzu sind Sportvereine und -verbände insbesondere auf die fachliche Unterstützung der öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Fachberatungsstellen vor Ort angewiesen.

Vereine und Verbände, die sich um Aufklärung und Qualifizierung in diesem Bereich bemühen, Präventionsmaßnahmen bei der Einstellung neuer Mitarbeiter/-innen umsetzen und sich für Transparenz im Kinder- und Jugendsport einsetzen, nutzen ihr Potenzial, eine Kultur der Aufmerksamkeit zu fördern. Sie geben damit ein Qualitätsversprechen ab und zeigen, dass ihnen das Wohlbefinden der Schutzbefohlenen sehr wichtig ist.

Der DOSB und seine Mitgliedsorganisationen haben im Rahmen der Mitgliederversammlung des DOSB am 04. Dezember 2010 in München die Erklärung „Schutz vor sexualisierter Gewalt im Sport – Vorbeugen und Aufklären, Hinsehen und Handeln!“ unterzeichnet. Damit haben sie sich selbst zur Umsetzung von Maßnahmen zur Prävention von und Intervention bei sexualisierter Gewalt in ihren eigenen Strukturen verpflichtet.

## 2 Der Begriff der „sexualisierten Gewalt“

### **FRAGE AN DEN SPORTVERBAND: Wieso wird der Begriff „sexualisierte Gewalt“ genutzt?**

Der Begriff „sexualisierte Gewalt“ geht über den in der Öffentlichkeit oft genutzten Begriff des „sexuellen Kindesmissbrauchs“ hinaus. Denn dieser würde implizieren, dass es einen angemessenen „Gebrauch“ von Kindern gibt. Der Begriff „sexualisierte Gewalt“ hingegen betont die tatsächliche Gewalttätigkeit eines sexuellen Übergriffs und steht für verschiedene Formen der Machtausübung mit dem Mittel der Sexualität.

Gemeint sind damit sowohl erzwungene sexuelle Handlungen, die nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, z.B. sexuelle Nötigung, sexueller Missbrauch) definiert sind als auch sexualisierte Übergriffe durch Worte, Bilder, Gesten und sonstige Handlungen mit und ohne direkten Körperkontakt (z.B. sexistische Witze, anzügliche Bemerkungen, Formen des Exhibitionismus und Voyeurismus). So kann sexualisierte Gewalt schon mit Gesten, verbalen sexualisierten Herabsetzungen gegenüber Kindern, Jugendlichen und auch Erwachsenen beginnen. Diese Handlungen sind zwar nicht immer strafrechtlich relevant, sind jedoch ebenso verletzend für die Betroffenen. Darüber hinaus können sie vorbereitende Handlungen oder Testhandlungen zu schwereren Übergriffen von Täter/-innen sein.

Wenn Sportorganisationen die Prävention von sexualisierter Gewalt zum Thema machen, fördern sie eine Kultur des achtsamen und respektvollen Umgangs und tragen so zum Wohlergehen aller Mitglieder bei.

## 3 Daten, Fakten, Hintergründe

### **FRAGE AN DEN SPORTVERBAND: Wie hoch ist das Risiko, dass es zu sexualisierter Gewalt im Sport kommen kann?**

Studien, die solide Aussagen über das Ausmaß sexualisierter Gewalt im organisierten Sport in Deutschland erlauben, gibt es bisher nicht.

Eine annähernde Abschätzung des Risikos von sexualisierter Gewalt in Sportvereinen ist über eine repräsentative Befragung in Deutschland möglich. Das Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen befragte im Jahr 2011 in einer bundesweiten repräsentativen Stichprobe Personen der Altersgruppe 16 bis 40 Jahre. In dieser Befragung gaben 6,2% der Befragten an, vor ihrem 16. Lebensjahr mindestens eine sexuelle Missbrauchserfahrung gemacht zu haben.<sup>1</sup> Dabei wurde der Sportverein als Ort des Übergriffs bei exhibitionistischen Handlungen von 0,9% der männlichen und 1,4% der weiblichen Betroffenen, für sexuellen Missbrauch mit Körperkontakt von 3,2% der männlichen und 0,6% der weiblichen Betroffenen und für sonstige sexuelle Handlungen von keinem der männlichen und 4,2% der weiblichen Betroffenen angegeben.

Im internationalen Raum existieren weitere Studien, die zu einer Annäherung an die Thematik beitragen. Eine Studie mit 660 Spitzensportlerinnen in Norwegen kam z.B. zu dem Ergebnis, dass 28% der Befragten sexuelle Belästigungen bis zu schweren Übergriffen durch Autoritätspersonen oder Vereinskolleg/-innen im Sport erfahren hatten.<sup>2</sup> In Australien wurde auf Basis einer Erhebung mit 1.100 Spitzensportlerinnen und -sportlern festgestellt, dass 2% der Männer und 27% der Frauen sexuelle Belästigungen im Sport erlebt hatten.<sup>3</sup>

Vernachlässigt werden häufig die Vorfälle sexualisierter Gewalt durch Kinder und Jugendliche. Die polizeiliche Kriminalstatistik des Jahres 2013 weist bei sexuellem Missbrauch einen Anteil von 25,8 % an minderjährigen Tatverdächtigen aus.

Insgesamt kommen Vorfälle sexualisierter Gewalt oftmals nicht zur Strafanzeige und bleiben dann im sogenannten Dunkelfeld. Durch Forschungsbemühen können Fälle jedoch sichtbar gemacht und auf die Dringlichkeit der Vorbeugung weiterer Fälle aufmerksam gemacht werden. Wissenschaftliche Forschung in diesem Themenfeld ist zudem für die Gestaltung wirkungsvoller Prävention von hoher Bedeutung.

### **FRAGE AN DEN SPORTVERBAND: Inwiefern sind Menschen mit Behinderung besonders gefährdet?**

Studien belegen, dass Kinder und Jugendliche mit körperlicher, geistiger oder seelischer Beeinträchtigung und Behinderung besonders gefährdet sind, von sexualisierter Gewalt betroffen zu sein.<sup>4</sup> Menschen mit Behinderung haben oft einen individuellen Assistenzbedarf, aus dem sich z.T. Hilflosigkeit, Wehrlosigkeit sowie eine starke soziale Abhängigkeit gegenüber anderen entwickeln kann. Diese Bedürftigkeit kann missbraucht werden und erhöht das Risiko, Opfer von Gewalt zu werden. Es gibt Kinder und Jugendliche, die sich bewusst sind, dass sie aufgrund ihrer Behinderung einen lebenslang notwendigen Assistenzbedarf haben. Für sie kann die Bewältigung von gewalttätigen Erfahrungen

<sup>1</sup> vgl. Stadler, L., Bieneck, S., & Pfeiffer, C. (2012): *Repräsentativbefragung sexueller Missbrauch 2011* (unter Mitwirkung von Florian Grawan und Lina-Maraika Nitz) (KFN-Forschungsbericht; Nr.: 118). Hannover: KFN., S. 53: In der Studie wurden 11.428 Personen der Altersgruppe 16 bis 40 Jahre befragt. Der vom Kriminologischen Forschungsinstitut Niedersachsen 2012 veröffentlichte Bericht bezieht sich auf die 9.175 deutschstämmigen Personen in der Stichprobe, von denen 568 Personen (6,2%) bis zu ihrem einschließlich 16. Lebensjahr mindestens eine sexuelle Missbrauchserfahrung gemacht haben.

<sup>2</sup> vgl. Fasting, K., Brackenridge, C. & Sundgot Borgen, J. (2000): *Sexual Harassment in and outside Sport*. Oslo: Norwegian Olympic Committee.

<sup>3</sup> vgl. Leahy, T., Pretty, G. & Tenenbaum, G. (2002): *Prevalence of sexual abuse in organised competitive sport in Australia*. Journal of Sexual Aggression, 8(2), 16-36.

<sup>4</sup> vgl. Arbeitsstab des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (Hrsg., 2014): „*Besondere Gefährdung von Mädchen und Jungen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen*“. Informationen für Eltern und Fachkräfte

besonders schwer sein, da sie wissen, dass sie ihren Abhängigkeitsverhältnissen durch das Erwachsenwerden nicht entwachsen können.

Die genannten Aspekte zur Gefährdungslage können bei Menschen mit Behinderung die Lebensphase der Kindheit und Jugend überdauern. Studien belegen, dass sexueller Missbrauch an erwachsenen Menschen mit Behinderung in Einrichtungen und auch in Familien häufiger stattfindet als an Menschen ohne Behinderung.<sup>5</sup>

Insgesamt ist die Dunkelziffer aller Delikte gegen Menschen mit Behinderung sehr hoch. Das hängt damit zusammen, dass es für Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit Behinderung oftmals schwierig ist, sich mitzuteilen und das Geschehene anzuzeigen. Insbesondere weil bisher nur wenige Hilfeeinrichtungen barrierefreie Zugänge haben und auch barrierefreie Kommunikation anbieten, bspw. für Menschen mit Sehbehinderung oder Blindheit, geistiger Behinderung oder Hörminderung. Zudem kann es sein, dass Verhaltensänderungen nicht als Folge eines sexuellen Übergriffs gedeutet werden, sondern als Ausprägung der Behinderung oder als Nebenwirkung z.B. von Medikamenten.

Damit Sportverbände und -vereine auch bei Fällen von sexualisierter Gewalt an Menschen mit Behinderung den Betroffenen schnell helfen können, ist zukünftig insbesondere der flächendeckende und umfassende barrierefreie Ausbau von Fachberatungsstellen erforderlich.

### **FRAGE AN DEN SPORTVERBAND: Welche Ergebnisse brachte das Monitoring des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs der Bundesregierung (2012-2013)?**

Die Ergebnisse der Befragungen innerhalb des Monitorings des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) im Jahr 2012 und 2013 sind unterschiedlich zu bewerten.

Die erste Befragungswelle richtete sich an die Mitgliedsorganisationen des DOSB und der Deutschen Sportjugend (dsj). Sie ergab u.a., dass die Mitgliedsorganisationen insgesamt gut aufgestellt sind, Informationsveranstaltungen zur Prävention von sexualisierter Gewalt anbieten und die Integration des Themas in ihre verbandliche Ausbildung forcieren. So bieten alle Landesportbünde (100 Prozent) Informationsveranstaltungen zum Themenkomplex an und haben das Thema in die verbandliche Ausbildung integriert. Dies hatten zum Zeitpunkt der Befragung ebenfalls bereits 47 Prozent der Spitzenverbände getan. Die Ergebnisse bestätigen das Verständnis, dass die Landessportbünde sich aufgrund ihres lokalen Bezugs und ihres Bildungsauftrags auf Länderebene vielen gesellschaftlichen Themen des Sports und dem Vereinsleben vor Ort widmen. Spitzenverbände decken auf Bundesebene die sportfachliche Seite ihrer Sportart ab, engagieren sich daneben aber oft auch gesellschaftlich. Sie sind auf Landesebene in der Regel in die Aktivitäten der Landessportbünde eingebunden, da ihre Landesfachverbände Mitgliedsorganisationen der Landessportbünde sind.

---

<sup>5</sup> vgl. Arbeitsstab des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (Hrsg., 2014): „Besondere Gefährdung von Mädchen und Jungen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen“. Informationen für Eltern und Fachkräfte

Die zweite Befragungswelle des Monitorings, die sich an Sportvereine richtete, konnte keine repräsentativen Ergebnisse erzielen, so dass die Interpretation der Zahlen nicht aussagekräftig ist. Hingegen erzielte eine schriftliche Befragung der Sportvereine des Niedersächsischen Leichtathletik-Verbands von 2012 in Zusammenarbeit mit der Georg-August-Universität Göttingen mit einem Rücklauf von 50% repräsentative Ergebnisse. 94% der Vereine halten demnach die Behandlung des Themas für sehr wichtig bzw. wichtig. 38% der Vereine hatten bis dahin das Thema von sich aus schon behandelt und präventive Maßnahmen ergriffen.

### **FRAGE AN DEN SPORTVERBAND: Welche aktuellen Forschungsansätze gibt es im Themenfeld?**

Im Oktober 2014 startete das Forschungsprojekt „Safe Sport“, das zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im organisierten Sport in Deutschland beitragen soll (Laufzeit: 2014 bis 2017). Das Institut für Soziologie und Genderforschung der Deutschen Sporthochschule Köln (Verbundkoordination des Projektes) wird gemeinsam mit der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie des Universitätsklinikums Ulm und mit Unterstützung der Deutschen Sportjugend Ausmaß und Formen sexualisierter Gewalt im Sport untersuchen. Darüber hinaus sollen förderliche und hemmende Bedingungen für die Umsetzung von Präventionsmaßnahmen identifiziert und analysiert werden. Das Forschungsprojekt „Safe Sport“ möchte dazu beitragen, Sportorganisationen als verlässliche und sichere Orte für Kinder und Jugendliche zu stärken. In Deutschland existieren bislang nur wenige wissenschaftliche Erkenntnisse über Machtmissbrauch und sexualisierte Gewalt im Sport. Diese Forschungslücke soll durch das Projekt geschlossen werden. Darauf aufbauend sollen die Maßnahmen zur Prävention und Intervention im Sport weiterentwickelt werden. Befragt werden Bundeskaderathlet/-innen und Verantwortliche in Verbänden, Vereinen und weitere Einrichtungen des organisierten Sports in Deutschland. Das Verbundprojekt wird vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) gefördert.

Über die Förderlinie „Sexuelle Gewalt in pädagogischen Kontexten“ des BMBF werden weitere Forschungsvorhaben unterstützt, die sowohl fundierte Erkenntnisse zu den strukturellen und personalen Faktoren von sexualisierter Gewalt als auch zu Fragen der Prävention zur Verfügung stellen. So wird das Projekt „Safer places“ der Universitäten Hildesheim, Kassel und Landshut bis Sommer 2016 die Erfahrungen mit (sexualisierter) Gewalt unter Jugendlichen in Jugendverbänden, u.a. im organisierten Sport, untersuchen.

## 4 Prävention von sexualisierter Gewalt im organisierten Sport

### FRAGE AN DEN SPORTVERBAND: Was trägt der Kinder- und Jugendsport zum Wohlbefinden von jungen Sportlerinnen und Sportlern bei?

In Sportvereinen werden täglich durch engagierte, kompetente und verantwortungsvolle Gestaltung des Kinder- und Jugendsportangebots und des Vereinsalltags insgesamt viele positive Wirkungen erzielt. So kann Sporttreiben nicht nur die körperliche Gesundheit, sondern auch das psychische und soziale Wohlbefinden stärken. Es ist ein traditionelles Anliegen des organisierten Sports, insbesondere Kinder und Jugendliche in ihrer Persönlichkeitsentwicklung zu unterstützen und ihnen Selbstbewusstsein sowie gleichzeitig Achtung und Respekt füreinander zu vermitteln. Dabei können sowohl formelle als auch informelle Bildungsprozesse im Sport mit einem positiven Verhältnis zur Körperlichkeit die Fähigkeit zur Selbst- und Fremdeinschätzung und die Körperwahrnehmung stärken. Insbesondere Selbstbehauptungskurse sowie spezielle Angebote des Rehabilitationssports zur Stärkung des Selbstbewusstseins vermitteln Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung Hilfe zur Selbsthilfe.

Gerade in der Kinder- und Jugendarbeit im Sport ist die Partizipation und Engagementförderung junger Menschen ein wichtiger Bestandteil. Wenn Kinder, Jugendliche und junge Menschen ihre Umwelt mitgestalten können, fällt es ihnen leichter, ihre Bedürfnisse zu äußern und sich für ihre Rechte, auch das auf körperliche Unversehrtheit, einzusetzen. Nicht zuletzt können junge Sportlerinnen und Sportler, die in anderen Zusammenhängen Gewalt erfahren, vertrauensvolle Ansprechpersonen in der Gemeinschaft ihres Sportvereins finden.

### FRAGE AN DEN SPORTVERBAND: Welche Präventionsmaßnahmen setzen Sportverbände und -vereine um?

Sportverbände und -vereine in Deutschland setzen konkrete Präventionsmaßnahmen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt um und übernehmen damit gesellschaftliche Verantwortung. Mit Hilfe verschiedener Präventionsinstrumente wird eine Kultur der Aufmerksamkeit und des Handelns Verantwortlicher gefördert. Dazu wird „sexualisierte Gewalt“ zum Thema gemacht. Es werden Ansprechpartnerinnen und -partner benannt, die die Umsetzung von Präventionsmaßnahmen koordinieren und unterstützende Netzwerke vor Ort aufbauen. Mit Hilfe von Informationsveranstaltungen und themenbezogenen Materialien werden Verbands- und Vereinsmitglieder sensibilisiert und qualifiziert. Im Zuge dessen können eigene Verhaltensregeln für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen im Verein entwickelt werden, die sich z.B. auf Umkleide- und Duschsituationen beziehen. Ziel ist es, den Trainingsalltag möglichst transparent zu gestalten. Ein weiterer Baustein ist die Überprüfung der Eignung von Betreuer/-innen und Trainer/-innen. Die Unterzeichnung einer Selbstverpflichtungserklärung (z.B. Ehrenkodex) wird als fester Bestandteil in der verbandlichen Aus- und Fortbildung und für die Anstellung von Personen in Verbänden und Vereinen integriert und empfohlen. Bereits 84% der Mitgliedsorganisationen von DOSB und dsj nutzten im Jahr 2012 eine Selbstverpflichtungserklärung im Verband oder planten dies zu

tun.<sup>6</sup> Zudem können Sportverbände und -vereine das erweiterte Führungszeugnis von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einsehen (siehe Baustein 6).

Im Hinblick auf die hohen Ansprüche an Professionalität im Umgang mit Verdachtsfällen und bei der Umsetzung von Präventionsmaßnahmen ist die Unterstützung der Sportverbände und der meist ehrenamtlich geführten Sportvereine durch externe Fachstellen von hoher Bedeutung und Wichtigkeit.

## 5 Handeln bei sexualisierter Gewalt im Verband/Verein

### FRAGE AN DEN SPORTVERBAND: Wie handeln Sportorganisationen im Verdachtsfall?

Sportorganisationen tragen die Verantwortung, ihrem Schutzauftrag gerecht zu werden und Vorfällen von sexualisierter Gewalt konsequent nachzugehen. Deshalb ist es zunächst von besonderer Bedeutung, Verdachtsmomenten, wie Hinweisen, Beschwerden, Gerüchten, sensibel nachzugehen, sie zu prüfen und auf dieser Grundlage Maßnahmen zu ergreifen, die zu allererst das Ziel haben müssen, Betroffene zu schützen. Da weder Beratung noch Strafverfolgung zu den Kernkompetenzen von Sportorganisationen gehören, ist es im zweiten Schritt notwendig, externen Sachverstand hinzuzuziehen. Aufgabe der Sportverbände und -vereine ist es, die Betroffenen zu unterstützen und die Strafverfolgungsbehörden in Absprache mit den Betroffenen ggf. über tatsächliche Verdachtsmomente zu informieren.

In einem dritten Schritt ist zu prüfen, wie der Fall öffentlich zu kommunizieren ist. Hat es in einem Verband/Verein einen Vorfall sexualisierter Gewalt gegeben, sollte auch die Information der Öffentlichkeit in Erwägung gezogen werden. Bevor Gerüchte und Spekulationen um sich greifen, ist es ratsam, faktenorientiert, ohne Nennung von Namen, über den Vorfall zu informieren. Der Verband/Verein kann durch die öffentliche Benennung der Interventionsschritte deutlich machen, dass er sexualisierte Gewalt nicht duldet. Eine gelungene Intervention lohnt sich, da sie eine gute Voraussetzung für das erfolgreiche Vorbeugen von Vorfällen ist.

### FRAGE AN DEN SPORTVERBAND: Was ist zu tun, wenn es zu einem fälschlichen Verdacht kommen sollte?

Ein Fehlverdacht kann schwerwiegende Auswirkungen für die falsch verdächtige Person und die weitere Zusammenarbeit im Verein oder Verband haben. Wenn ein zuvor bestehender Verdacht auf sexualisierte Gewalt ausgeräumt werden kann, ist daher unbedingt ein Verfahren zur Rehabilitation der bis dahin verdächtigten Person einzuleiten. Dieses ist mit der gleichen Intensität und Sorgfalt durchzuführen wie das Verfahren zur Prüfung eines Verdachts. Dabei ist die Frage handlungsleitend, wie das Vertrauensverhältnis

<sup>6</sup> UBSKM (2012): Monitoring zum Umsetzungsstand der Empfehlungen des Runden Tisches sexueller Kindesmissbrauch.

zwischen der zu rehabilitierenden Person, der Leitung des Sportverbands/-vereins sowie den Sportlerinnen und Sportlern wieder hergestellt werden kann.

## 6 Das erweiterte Führungszeugnis im organisierten Sport

### **FRAGE AN DEN SPORTVERBAND: Wie nutzen Sportorganisationen das erweiterte Führungszeugnis?**

Das erweiterte Führungszeugnis ist ein Präventionsinstrument, das Sportverbänd/-vereine nutzen können, um mögliche Informationslücken in Bezug auf die persönliche Eignung der in ihrem Auftrag Tätigen zu überprüfen. Mit Hilfe des erweiterten Führungszeugnisses können sie ausschließen, dass bereits rechtskräftig verurteilte Personen, deren Strafe noch nicht verjährt ist, Aufgaben im kinder- und jugendnahen Bereich im Sportverband oder -verein übernehmen. Allerdings gibt das erweiterte Führungszeugnis nur Auskunft über tatsächliche und auch entsprechend einschlägige Verurteilungen. Eingestellte Verfahren, laufende Ermittlungsverfahren, Verfahren, die mit Freisprüchen geendet haben, oder Straftaten, die wegen Verjährung nicht mehr verfolgt werden konnten, werden im erweiterten Führungszeugnis nicht ausgewiesen. Ebenso wenig werden Straftaten aufgeführt, die nach zehn Jahren nicht mehr archiviert werden. Daher ist es außerordentlich wichtig, dass die Nutzung des erweiterten Führungszeugnisses in ein Gesamtkonzept zur Prävention von sexualisierter Gewalt eingebettet ist.

Die Nutzung des erweiterten Führungszeugnisses als praktikable Präventionsmaßnahme für ehrenamtliche Strukturen bleibt derzeit noch eine herausfordernde Aufgabe. Der Verwaltungsaufwand ist hoch, wie auch die Anforderung an das Einhalten von Datenschutzregelungen. Zukünftig sollte der bisher noch aufwendig zu gestaltende Prozess der Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse gesetzlich so geregelt werden, dass dies neben den alltäglichen Herausforderungen eines Sportbetriebs zu meistern ist.

### **FRAGE AN DEN SPORTVERBAND: Wann sollte das erweiterte Führungszeugnis im organisierten Sport eingesehen werden?**

Sportverbände und -vereine sollten sorgsam prüfen, ob und unter welchen Bedingungen sie das erweiterte Führungszeugnis als Instrument zur Prävention von sexualisierter Gewalt nutzen. Dabei ist zu beachten, dass sich mit der Veränderung des § 72a SGB VIII im Rahmen des Bundeskinderschutzgesetzes ein neuer Standard in der Kinder- und Jugendarbeit hinsichtlich der Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse etabliert hat.

Übertragen auf den organisierten Sport bedeutet das, dass das erweiterte Führungszeugnis bei hauptberuflichen Mitarbeiter/-innen, die in Verantwortung des jeweiligen Verbands oder Vereins Kinder und Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder ausbilden, eingesehen werden soll. Bei ehrenamtlich Tätigen soll die jeweilige Tätigkeit auf Art, Intensität und Dauer des Kontakts zu Minderjährigen geprüft und unter Berücksichtigung schutzfördernder Maßnahmen über die Einsichtnahme entschieden werden. Bei

Maßnahmen, die mit Übernachtungen verbunden sind, sollten von den Betreuer/-innen erweiterte Führungszeugnisse vorgelegt werden. Gibt es jedoch zusätzlich schutzfördernde Maßnahmen, können Ausnahmen vereinbart werden.

Eine rechtliche Verpflichtung zur Einsichtnahme von erweiterten Führungszeugnissen ergibt sich für Sportvereine und -verbände erst, wenn sie in den Anwendungsbereich des § 72a SGB VIII fallen und eine Vereinbarung mit dem zuständigen öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe geschlossen haben oder die Einsichtnahme in einem Zuwendungsbescheid geregelt ist.

Die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses stellt keine Garantie für die Einhaltung des Kinder- und Jugendschutzes dar und soll daher sinnvoll in ein Gesamtkonzept zur Prävention von sexualisierter Gewalt eingebettet sein.

In solch einem Konzept ist auch die besondere Gefährdungslage von Erwachsenen mit Assistenzbedarf zu berücksichtigen. Bei Betreuerinnen und Betreuern dieser Zielgruppe ist die Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis trotz besonderer Gefährdungslage aufgrund der Bestimmungen in § 30a des Bundeszentralregistergesetzes nicht möglich.

## **7 Rechtlicher Rahmen für Prävention – das Bundeskinderschutzgesetz**

### **FRAGE AN DEN SPORTVERBAND: Wann sind Sportverbände/-vereine rechtlich zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes verpflichtet?**

In den Anwendungsbereich des Bundeskinderschutzgesetzes (BKISchG) können sowohl Sportverbände als auch Sportvereine fallen, wenn sie anerkannte freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe sind oder wenn auf sie bestimmte Kriterien in diesem Sinne zutreffen. Hat der zuständige öffentliche Träger keine Vereinbarung mit dem jeweiligen Sportverband/-verein, der in den Anwendungsbereich des Gesetzes fällt, geschlossen, so ist der Sportverband/-verein nicht rechtlich verpflichtet, Regelungen für den Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72 a SGB VIII zu treffen.

Unabhängig vom Inkrafttreten des BKISchG stellt sich der organisierte Sport seiner gesamtgesellschaftlichen Verantwortung. Sportverbände und -vereine befassen sich vor dem Hintergrund ihrer Garantienstellung und unter Berücksichtigung ihrer speziellen Strukturen mit dem Thema Schutz vor sexualisierter Gewalt und setzen geeignete Präventionsmaßnahmen um.

### **FRAGE AN DEN SPORTVERBAND: Welche Rolle spielt der öffentliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe bei der Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes?**

Fällt ein Sportverein/-verband in den Anwendungsbereich von § 72a SGB VIII, ist es die rechtliche Pflicht des zuständigen öffentlichen Trägers der Kinder- und Jugendhilfe, eine Vereinbarung mit diesem bezüglich des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen (Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis) zu schließen. Die Vereinbarung sollte auf Basis des Prinzips der partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen öffentlichen und freien Trägern (§ 4 SGB VIII) getroffen werden.

Die kommunalen öffentlichen Träger gehen jedoch teilweise dazu über, die Unterzeichnung von für Sportvereine häufig unverständlichen und mit hohem Verwaltungsaufwand belegten Vereinbarungen an ihre Förderrichtlinien zu knüpfen. Hier müsste stattdessen eine Vereinbarungslösung getroffen werden, die in partnerschaftlicher Zusammenarbeit erarbeitet wird und dadurch sicher stellt, dass die darin getroffenen Aktivitäten und Maßnahmen in der Praxis der Sportorganisationen umsetzbar sind. Denn sonst sehen sich die Verbände und Vereine in ihrem Engagement für das Wohlergehen und den Schutz der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen nicht richtig wahrgenommen und ihre Bereitschaft umfassende Präventionskonzepte umzusetzen sinkt. Daher sollten die öffentlichen Träger zukünftig so ausgestattet sein, dass sie die nötigen Ressourcen haben, um gemeinsam mit den freien Trägern verständliche Vereinbarungen zu entwickeln und professionelle Unterstützung bei der Umsetzung leisten zu können.

### **FRAGE AN DEN SPORTVERBAND: Welche präventive Wirkung hat das Bundeskinderschutzgesetz?**

Bereits vor dem Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes (BKISchG) hat der organisierte Sport das Thema „Prävention von sexualisierter Gewalt“ bearbeitet und konkrete Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen entwickelt.

Das Bundeskinderschutzgesetz soll seit 2012 den aktiven Schutz von Kindern und Jugendlichen verstärken – auch im organisierten Sport. Die derzeitigen Erfahrungen aus der Praxis zeigen jedoch, dass die Umsetzung des dazugehörigen § 72a SGB VIII zu Problemen und Rechtsunsicherheiten in den Sportverbänden und -vereinen führt. Das liegt vor allem daran, dass das Gesetz unterschiedlich interpretiert werden kann sowie arbeitsrechtliche und datenschutzrechtliche Probleme bei der Umsetzung der Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse bestehen. Hier bedarf es einer dringenden Klärung der rechtlichen Fragen auf Bundesebene.

Um einen wirkungsvollen Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt zu implementieren, sollten neben der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis weitere Präventionsmaßnahmen wie z.B. Qualifizierung und Sensibilisierung umgesetzt werden. Die Qualitätsentwicklung, wie sie in § 79a SGB VIII (BKISchG) gesetzlich verankert ist, liegt in der Verantwortung der öffentlichen Träger. Ziel des öffentlichen Trägers sollte es hierbei sein, dass er die Verbandsautonomie und die Selbstorganisation nicht durch Standards überreglementiert, sondern die Qualität insbesondere durch beratende, unterstützende und fördernde Kriterien sichert und weiterentwickelt.

Mancherorts gehen kommunale öffentliche Träger jedoch dazu über, die Vereinbarungen nach § 72a SGB VIII mit Sportvereinen zu treffen, ohne diese in den Prozess mit einzubeziehen sowie deren Möglichkeiten und Rahmenbedingungen zu berücksichtigen. Dies steht dem Engagement und der Bereitschaft der Sportverbände und -vereine umfassende Präventionskonzepte zum Schutz vor sexualisierter Gewalt umzusetzen im Weg. Nur bei gleichzeitiger inhaltlicher Auseinandersetzung mit dem Thema und geeigneten Präventionsmaßnahmen sowie in partnerschaftlicher Zusammenarbeit der öffentlichen Träger mit den Sportjugenden und -vereinen kann mit dem Bundeskinderschutzgesetz eine nachhaltige präventive Wirkung erzielt werden.

## **8 Herausforderungen für Sportorganisationen als Teil der Zivilgesellschaft**

### **FRAGE AN DEN SPORTVERBAND: Welche Herausforderungen stellen sich Sportvereinen bei der Umsetzung von umfassenden Schutzkonzepten?**

Eine gelungene Entwicklung von spezifischen Präventionsmaßnahmen in rund 90.000 Sportvereinen mit 27 Millionen Mitgliedschaften und damit rund einem Drittel der Bevölkerung ist ein fortwährender Prozess. Die Sportverbände arbeiten konkret daran, dass das Thema an der Basis ankommt und sich vor Ort eine Kultur der Aufmerksamkeit entwickelt. Gleichzeitig sind viele Sportvereine im Zuge der Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes von Seiten der öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe aufgefordert, weitere Maßnahmen einzuleiten.

Im Zusammenhang mit der Umsetzung von Präventionsmaßnahmen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt ist die spezifische Verfasstheit des organisierten Sports als Ort des bürgerschaftlichen Engagements immer mit zu berücksichtigen. Dieser ist gekennzeichnet durch Freiwilligkeit, Selbstorganisation, Mitbestimmung und soziale Nähe. Je nach Sozialraum, Zielstellung und Größe ergeben sich spezifische Organisations- und Handlungslogiken, auf die die Maßnahmen abgestimmt sein müssen. Der Abschlussbericht des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch“ (2011) hält fest, dass für den Ehrenamtssektor, wie z.B. Sportvereine, die allgemeinen Präventionsmaßnahmen als Mindeststandards gelten. Hierzu gehören Sensibilisierungs- und Qualifizierungsmaßnahmen sowie Personalentwicklungsmaßnahmen. Für Risikoanalysen und Notfallpläne, so wie sie in einem umfassenden Schutzkonzept oft gefordert werden, bedarf es hingegen ein höheres Maß an Institutionalisierung.

Daher ist die Entwicklung von umfassenden Schutzkonzepten zur Prävention von sexualisierter Gewalt im organisierten Sport eine besondere Herausforderung. Sie ist ein Prozess, der nur durch sinnvolle und fachliche Unterstützung von außen gelingen kann. Sportvereine müssen auf professionelle Unterstützung der kommunalen öffentlichen Träger sowie auf ressourcenstarke Fachberatungsstellen zurück greifen können.

## **FRAGE AN DEN SPORTVERBAND: Wie gelingt die Prävention von sexualisierter Gewalt im organisierten Sport?**

Für eine gelungene Prävention im organisierten Sport ist es wichtig, eine gelebte Kultur der Aufmerksamkeit zu entwickeln, in der sexualisierte Gewalt thematisiert werden kann und Beschwerden zugelassen werden. Ziel ist es, ein achtsames und respektvolles Miteinander in Sportvereinen – bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit und ohne Behinderung – zu fördern. Eine einseitige Bevormundung und reine Top-Down-Prozesse durch die Verregelung von Präventionsmaßnahmen, wie z.B. die gesetzliche Verpflichtung zur Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse, sind nicht ausreichend, um zu einem insgesamt besseren Schutz vor sexualisierter Gewalt beizutragen. Zukünftig muss vielmehr das Ziel verfolgt werden, die engagierten Bürgerinnen und Bürger vor Ort an der Gestaltung von Prävention zu beteiligen. Der organisierte Sport als soziale Gemeinschaft, die in erster Linie füreinander da ist und gemeinsam gute Erfahrungen im Sport erleben will, kann erheblich zum Schutz vor sexualisierter Gewalt auch außerhalb der eigenen Organisation beitragen. Sportvereine sind als Mitspieler auf dem gemeinsamen gesamtgesellschaftlichen Weg für einen besseren Schutz vor sexualisierter Gewalt zu begreifen.

---

### **Weitere Informationen:**

[www.dsj.de/kinderschutz](http://www.dsj.de/kinderschutz)

### **Kontakt**

Deutsche Sportjugend im DOSB e.V.  
Elena Lamby  
Otto-Fleck-Schneise 12  
60528 Frankfurt am Main

Telefon: 069 / 6700-450  
Telefax: 069 / 67001-450  
E-Mail: lamby@dsj.de  
[www.dsj.de/kinderschutz](http://www.dsj.de/kinderschutz)